

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.06.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/091

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung:

§ 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufrufe von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten.

Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechtigte Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nichtöffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss.

Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung:

Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt.

Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäuflichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen /Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet.

Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage.

Folgende Spenden gingen im II. Quartal 2026 ein:

1) Herr Rudolf Schäfer, Heilbronner Str. 143/2, 74831 Gundelsheim:

Geldspende i.H.v. 390,00 € für die Feuerwehr Gundelsheim.

2) Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in B.-W. e.V. Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart:

Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Matschküche Naturkindergarten.

In beiden Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Bei 1) wurde der Feuerwehrkommandant, bei 2) die Leitung der Kita einbezogen. Gemeinderat Rudolf Schäfer ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 78 (4) GemO über die Annahme folgender Spenden:

1) Herr Rudolf Schäfer, Heilbronner Str. 143/2, 74831 Gundelsheim:

Geldspende i.H.v. 390,00 € für die Feuerwehr Gundelsheim.

2) Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in B.-W. e.V. Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart:

Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Matschküche Naturkindergarten.

Anlagen: